

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 24.07.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 116. | Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke | 358 |
|------|---|-----|

B. Nichtamtlicher Teil

**116. Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“
im Schutzgebietssystem „Niedersächsischer Drömling“
in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst
der Samtgemeinde Velpke,
Landkreis Helmstedt
vom 06.06. 2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S.114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Südlicher Drömling“ erklärt. Es umfasst auch das bisherige NSG „Allerauenwald im Drömling“.
- (2) Das NSG befindet sich im Gebiet der Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke und erstreckt sich nördlich von Danndorf und Grafhorst bis zur Aller. Es umfasst außerdem die Kieffholzwiesen zwischen dem Aller-Ohre-Kanal bzw. dem Allarentlaster 1 im Westen und der Landesgrenze im Osten. Es liegt in der naturräumlichen Einheit des stärker kontinental geprägten Teils des Weser-Aller-Flachlandes.

Das NSG "Südlicher Drömling" ist Teil des im Quartär ausgeformten Drömlingsbeckens. Es handelt sich dabei um eine weitgehend ebene, schwach reliefierte Niederung auf einer Höhe zwischen 56 bis 60 m ü. NHN.. Es ist Teil eines ausgedehnten Niedermoorgebietes, das sich in einem mit Talsanden angefüllten Schmelzwasserbecken entwickelt hat.

Der Drömling liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher eine auch für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 (**Anlage A**) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:8.500 (**Anlage A**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der mitveröffentlichten Beikarte im Maßstab 1:8.500 (**Anlage B**). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Velpke und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist weitgehend identisch mit dem südlichen Bereich des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 92

„Drömling“ (DE 3431-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) sowie dem südlichen Bereich des Europäischen Vogelschutzgebiets V46 „Drömling“ (DE 3431-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das Projektgebiet zur Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Niedersächsischer Drömling“ geht über die Grenzen des Natura 2000-Gebiets hinaus und ist ebenfalls Bestandteil des NSG.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 602 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet ca. 479 ha und auf das Vogelschutzgebiet ca. 560 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG als Teil des Schutzgebietesystems „Niedersächsischer Drömling“ ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Niedersächsischer Drömling“ durch:
 1. Reaktivierung der Auendynamik im Bereich des Allerauenwaldes durch natürliche periodische Überschwemmungen entsprechend des Abflussesgeschehens in der Aller,
 2. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Naturwaldflächen,
 3. Extensivierung der Waldnutzung,
 4. Entwicklung und Sicherung von extensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
 1. nicht genutzter Naturwälder ohne jegliche menschliche Einflussnahme,
 2. naturnaher Waldbestände mit natürlicher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 3. naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruch- und Sumpfwäldern,

- Hartholz-Auwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Urstromtal der Aller, sowie auf trockeneren Standorten des Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110),
4. großflächiger Grünlandkomplexe mit artenreichen mageren Flachland-Mähwiesen, sowie artenreichem Feuchtgrünland und von Nasswiesen,
 5. artenreicher Gräben, einschließlich Rimpauscher Gräben, Fließgewässern und Kleingewässern als Lebensraum diverser Pflanzen- und Tierarten,
 6. niederungstypischer, gut strukturierter und ausgeprägter Biotopkomplexe wie feuchte Hochstaudenfluren, Riede und Röhrichte, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken,
 7. eines großräumigen Feuchtgebietes aus Wald, Offen- und Halboffenland als Lebensraum insbesondere von Großvogelarten,
 8. der natürlichen Überflutungsdynamik und oberflächennaher Wasserstände, insbesondere in den Röhricht-, Feuchtgrünland und Bruchwaldbereichen,
 9. von Überschwemmungsgebieten, insbesondere im Winterhalbjahr, als Rastlebensraum für Wasser- und Watvogelarten,
 10. der Lebensräume von Fischotter und Biber,
 11. störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitats als Voraussetzung für stabile, überlebensfähige Populationen der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, sowie insbesondere der Brut- und Zugvogelarten im Vogelschutzgebiet,
 12. extensiver land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen.
- (4) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Südlichen Drömling“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Drömling“ und der signifikanten Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Drömling“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen, mit standortgerechten, einheimischen Baumarten mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes und totholzreicher Uraltbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (bspw. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Bruch-Weide, Stiel-Eiche, Flatter-Ulme, Kleinspecht, Nachtigall, Weidenmeise, Kleiner Eisvogel),
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ als artenreiche und neophytenfreie Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) sowie allenfalls lückigem Gehölzbewuchs vorwiegend entlang von Gewässerufeln und Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (bspw. Blutweiderich, Echter Arznei-Baldrian, Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Schafgarbe, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Wasserdost, Gelbe und Glänzende Wiesenraute) in stabilen Populationen.
 - b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerasen mit ihren charakteristischen Arten,
 - c) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mit standortgerechten, einheimischen Baumarten, bzw. als Naturwald in natürlicher Entwicklung, dargestellt in der maßgeblichen Karte, in den übrigen Flächen mit einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes und totholzreicher Uraltbäume, einer artenreichen Strauchschicht und Krautschicht, sowie vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind bspw. Stieleiche, Hainbuche, Esche, Flatterulme, Mittelspecht, Kleinspecht, Sumpfmöwe, Gartenbaumläufer, Kleiber, Großer Schillerfalter. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ mit naturnahen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf stark entwässerten Niedermoortorfen, mit allen natürlichen und naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, einheimischen Baumarten und einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, lebenden Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes und totholzreicher Uraltbäume sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (bspw. Stieleiche, Sand- und Moorbirke, Eberesche, Faulbaum, Fledermäuse z.B. Fransenfledermaus, Mittelspecht, Kleinspecht, Trauerschnäpper, Gartenbaumläufer, zahlreiche Wirbellose wie Nachtfalter und Käfer). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - e) 91F0 „Hartholzauwälder“ als naturnaher Wald der einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweist,

mit standortgerechten, einheimischen Baumarten, mit einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, Habitatbäumen und Stämmen starken Totholzes und totholzreicher Uraltbäume, vielgestaltigen Waldrändern und atypischen Habitatstrukturen (Flutrinne, Tümpel u.a.). einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (bspw. Esche, Stieleiche, Ulmen, Schwarzerlen, Waldrebe und Hopfen, Pfaffenhütchen, Schwanzmeise, Gartenbaumläufer, Mittel- und Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Kleiber). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Erhalt und die Förderung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen der übrigen, folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Biber (*Castor fiber*), u.a. im naturnahen Grabensystem und in Stillgewässern mit angrenzenden Gehölzen durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, reicher Über- und Unterwasservegetation, einem in Teilen weichholzreichen Uferstreifen und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben,
- b) Fischotter (*Lutra lutra*), u.a. im naturnahen Grabensystem mit störungsarmen strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, mit Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Gräben (z.B. Bermen, Umfluter),
- c) Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), in Flussauen mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten, sommerwarmen Altwässern, Gräben und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- d) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), in einem naturnahen, verzweigten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art durch schonende den Habitatsansprüche der Art gerecht werdende Durchführung der Unterhaltung an wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund. Erhalt und Förderung von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.

(6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, sowie einer langfristig überlebensfähigen Population aller signifikanten, im Folgenden unter Ziff. 1. bis 3. genannten Vogelarten,

- 1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in großräumigen, störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Wäldern mit gutem

Nahrungsangebot, an Gewässern mit guter Wasserqualität und Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit, mit Lenkung des Besucherverkehrs insbesondere im Umfeld traditioneller Horstbereiche,

- b) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) der außerhalb des Gebietes brütenden Weißstörche durch Sicherung von Bereichen mit hohen Grundwasserständen sowie Kleingewässern im Umfeld von Brutplätzen zur Förderung des Nahrungsangebotes, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko,
 - c) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) in naturnahen, störungsarmen Au- und Bruchwäldern bzw. Altholzbeständen, insbesondere auch von Eichen, mit nahrungsreichen Gewässern, ohne Strommasten, Freileitungen und bauliche Anlagen mit Kollisionsrisiko,
 - d) Rotmilan (*Milvus milvus*) in ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten mit Altholzbeständen ohne forstliche Nutzung im Horst-Umfeld, mit Lenkung des Besucherverkehrs insbesondere im Umfeld traditioneller Horstbereiche, ohne Strommasten, Freileitungen und baulichen Anlagen mit Kollisionsrisiko,
 - e) Wachtelkönig (*Crex crex*) in nassen bis stellenweise bis ins späte Frühjahr flach überfluteten Wiesen. Erhalt und Entwicklung ausreichend hoher Strukturen wie Hochstaudenfluren, Gehölzen und Säumen lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung sowohl bei der Ankunft, als auch noch bei der späten Mauser bieten. Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden, deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzter Wiesen mit zeitlich versetzter Mahd. Erhalt und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut- und Rufplätze. Erhalt und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate.
 - f) Kranich (*Grus grus*) in Bruthabitaten mit hohen Wasserständen vor allem in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren, Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten sowie Grün- und Brachflächen im Umfeld geeigneter Bruthabitate sowie von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten, Freiheit von Störungen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit,
 - g) Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) in naturnahen strukturreichen Laub-, Misch- und Urwäldern mit hohem Anteil an alten bzw. sehr alten Eichen, unter Beibehaltung von geschlossenen Altbeständen,
 - h) Sperbergrasmücke (*Sylvia nysoria*) in halboffener Niederungslandschaft mit gut strukturierten Hecken und Feldgehölzen als störungsarme Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,
 - i) Neuntöter (*Lanius collurio*) in halboffener Niederungslandschaft mit dicht gestuften Hecken und Feldgehölzen als störungsarme Brut- und Aufzuchthabitate und kurzrasigen oder vegetationsarmen Grünlandflächen als Nahrungshabitat
2. und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

- a) Bekassine (*Gallinago gallinago*) auch als Brutvogel wertbestimmend auf feuchten Grünlandflächen mit extensiver Flächenbewirtschaftung und mit störungsarmen Bruthabitaten in Feuchtwaldbereichen,
 - b) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) auch als Brutvogel wertbestimmend in Feuchtgrünlandarealen. Erhalt und Förderung störungsarmer Brutareale, Gelegeschutz von Brutvorkommen auf der Fläche,
 - c) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) auch als Brutvogel wertbestimmend in Bruch-, Au- und Feuchtwaldbereichen in naturnaher, strukturreicher Ausprägung, sowie in Ufergehölzen, Feuchtgebüsch und Staudensäumen sowie naturnahen Randstrukturen. Erhalt reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche mit teilweise offenen Bodenbereichen,
 - d) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) auch als Brutvogel wertbestimmend in offenem Grünland mit Staudensäumen, Seggenriedern, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und verschilften Wiesenbereichen. Erhalt von oberflächennahen Wasserständen. Erhalt und Entwicklung von Ruderal- und Brachstrukturen. Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder,
 - e) Pirol (*Oriolus oriolus*) auch als Brutvogel wertbestimmend in naturnahen Habitaten wie lichten Bruch- und Auwäldern sowie feuchten Laubwäldern, Feld- und Ufergehölzen,
 - f) Spießente (*Anas acuta*) als Gastvogel wertbestimmend auf Flachwasserbereichen und Feuchtwiesen als Nahrungshabitat und weiträumigen Überschwemmungsflächen als Rasthabitat
 - g) Krickente (*Anas crecca*) als Gastvogel wertbestimmend auf Flachwasserbereichen, Kleingewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitat und weiträumigen Überschwemmungsflächen als Rasthabitat.
3. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten bzw. Artengruppen
- a) für Wiesenvögel, wie bspw. Schafstelze und Kiebitz, durch Erhaltung bzw. Schaffung von feuchten bis nassen oder wechsellässen, extensiv genutzten Grünlandgebieten mit Regelungen zu Anzahl der Weidetiere, der Weidetermine und zum Mahdtermin während der Brutzeit, sowie mit zeitlich differenzierten Nutzungen, Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden,
 - speziell für den Kiebitz zusätzlich kleine offene Wasserflächen und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen- und Weidennutzung, Minimierung von Störungen,
 - speziell für die Schafstelze zusätzlich ein Mosaik aus Ackerflächen mit verschiedenen Feldfrüchten, Randstrukturen an Nutzungsgrenzen (Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Weg- und Feldrändern), Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern, Wasser führenden Gräben sowie als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeignete Strukturen
 - b) für Feldvögel, wie bspw. Wachtel (*Coturnix coturnix*) durch Erhaltung bzw. Schaffung einer offenen Kulturlandschaft mit einem möglichst vielseitigen Nutzungsmosaik aus Acker-, Grünland- und Bracheflächen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Erhaltung und Förderung ungenutzter Randstreifen, Reduzierung des Einsatzes von Bioziden und Düngemitteln,
 - c) für Schwimmvögel, wie bspw. Löffel- (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*) und Höckerschwan (*Cygnus olor*) durch die Erhaltung und Schaffung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, sowie von störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen,
 - d) für Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, wie bspw. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*) durch die Erhaltung und Schaffung von Röhrichten und Seggenriedern, möglichst auch in großflächigen Beständen, Schilfstreifen an Kleingewässern, auch im Grünland,
 - speziell für den Rohrschwirl zusätzlich unverbuschte Röhrichtbestände und Altschilfbestände mit ausgeprägter Knickschicht,
 - speziell für die Rohrweihe zusätzlich Verlandungszonen, Kleingewässer, extensiv genutztes Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
 - speziell für den Schilfrohrsänger zusätzlich einzelne Weidenbüsche und extensiv genutztes Grünland, lückige Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, ausreichend hoher Wasserstand,
 - speziell für das Tüpfelsumpfhuhn zusätzlich Nasswiesen und Nassbrachen, Verzicht auf starke Wasserstandsschwankungen zur Brutzeit, sowie dem Schutz vor Störungen an den Brut- (und Ruf-) plätzen
 - e) für Vögel der Laubwälder, wie bspw.
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), durch Erhaltung und Wiederherstellung insbesondere von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Wald-

ränder, Weichholzaunen, Kopfweidenbeständen und Streuobstwiesen,

- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) durch Erhaltung und Wiederherstellung von kleingewässerreichen, ruhigen Waldgebieten, insbesondere auch von Bruch- und Auwäldern, störungsarmen, nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Gewässern unterschiedlicher Größe als Nahrungsflächen,
- Grauspecht (*Picus canus*) durch Erhaltung und Wiederherstellung von alten, reich strukturierten Laubwäldern, von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern, sowie von Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald im Rahmen einer natürlichen Dynamik, von Höhlenbäumen, Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitate, sowie von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen), von unbefestigten Wegen innerhalb von Waldbeständen,
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), durch Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Buchenlaubmischwäldern mit Nadelwaldanteilen, von stark dimensionierten Höhlenbäumen und Totholz,
- Baumfalke (*Falco subbuteo*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) durch Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Waldbeständen mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen,
 - speziell für den Wespenbussard insbesondere von Altholzbeständen im Bereich traditioneller Brutvorkommen, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Nestschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Nestbäume), Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z.B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder), Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere,
 - speziell für den Baumfalken, insbesondere von strukturreichen, großlibellenreichen Gewässern und Feuchtgebieten in der Nähe der Bruthabitate, Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung

führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf den Schutzzweck und/ oder die Erhaltungsziele des NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild wachsende Pflanzen zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,
 4. Hecken- oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, ausgenommen der Ortslage von Grafhorst, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 8. Lagerplätze einzurichten,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Gebäude, sowie bauliche Einrichtungen und Anlagen jedweder Art zu errichten oder zu verändern, auch wenn diese weder einer Genehmigung noch einer Anzeige bedürfen.
- (2) Das NSG darf außerhalb von Wegen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, Unterhaltungswege entlang von Gewässern oder Wildpfade.
- (3) § 33 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes abseits von Wegen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Information und Bildung, sonstiger organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt außerhalb des Waldes. Die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärrohstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben, soweit diese nicht in einem Unterhaltungsplan konkretisiert worden sind und zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt worden sind:
 - a) Zum Schutz der wertgebenden Fischarten dürfen die Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig unterhalten werden. Dabei entnommene Großmuscheln sind unverzüglich zurückzusetzen. Die Räumung der Gewässersohle bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - b) Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regeln.
 - c) Zum Schutz des Bibers sind dessen Burgen, Dämme und Wintervorratsplätze, sowie von diesem gefällte Bäume zu belassen, soweit dabei die Belange des Hochwasserschutzes nicht berührt werden,
 7. das Befahren der Aller mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen, ohne das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, sowie nach folgenden Vorgaben, soweit die Bewirtschaftung nicht in einem Bewirtschaftungsplan konkretisiert worden ist und zuvor mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt worden ist:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummern 3. bis 5.,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen ohne die Umwandlung in Acker bzw. die Zwischennutzung als Acker mit folgenden Einschränkungen,
 - a) ohne Grünlanderneuerung, außer durch Über- oder Nachsaaten,
 - b) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, außer zur punktuellen, manuellen Beseitigung von Problemunkräutern,
 - c) der flächige Einsatz von selektiv wirkenden, chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Veränderung des gewachsenen Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - e) ohne die dauerhafte Ablage von Ballen; die temporäre Ablagerung von Ballen darf eine Fläche von mehr als 150 m² je Hektar Bewirtschaftungsfläche nicht überschreiten,
 - f) ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut, ausgenommen davon ist das Liegenlassen des Mähgutes nach einem Säuberungsschnitt nach erfolgter Beweidung, sowie das Liegenlassen des Mulches auf den unter Nr. 5c) 2,5 m breiten erwähnten Randstreifen, oder nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde im Falle von extremen Unwettern und Hochwasserereignissen,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet mit folgenden zusätzlichen Einschränkungen
 - a) ohne Pensionspferdehaltung bei gleichzeitiger Portionierung der Weideflächen,

- b) ohne direkte Ausbringung von unvorbehandeltem Kot aus der Geflügelhaltung,
 5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen zum Schutz besonderer Lebensraum- und Biotoptypen insbesondere im Bereich der Kieforstwiesen, Allwiesen und der Uferrandwiesen mit folgenden zusätzlichen Einschränkungen
 - a) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - b) erste Mahd ab dem 01.06., zweite Mahd bzw. Beweidung frühestens nach einer 8 wöchigen Nutzungspause, ein abweichender Termin nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
 - c) ohne die Mahd eines jährlich wechselnden 2,5m Randstreifens vom 01. Januar bis zum 31. Juli an einer Längsseite der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit, soweit der Randstreifen nicht 5% der bewirtschafteten Fläche einer Bewirtschaftungseinheit überschreitet,
 - d) ohne maschinelle Bodenbearbeitung, wie durch Walzen, Schleppen oder Striegeln in der Zeit vom 15.3 bis zum 30.06.,
 - e) mit max. 2 Großvieheinheiten / ha vom 01. Januar bis zum 21. Juni,
 - f) ohne Portions- und Umtriebsweide,
 6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
 10. der Drohneneinsatz zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten im Vorfeld einer Mahd
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 und des § 14 Abs. 2 BNatSchG, sowie des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen und -gattern
1. auf allen Waldflächen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) sofern der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 - c) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Küstentanne, Roteiche, Japanlärche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - d) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - e) ohne die aktive Einbringung und Förderung von Douglasie, Roteiche und Spätblühender Traubenkirsche,
 2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen innerhalb des Waldes ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial auf angrenzenden Waldflächen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Mineralgemisch pro Quadratmeter,
 - e) ohne Entwässerungsmaßnahmen, außer mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) ohne Düngung,
 - g) ohne Bodenschutzkalkung, außer wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ohne Bodenbearbeitung, außer wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
 - i) sofern auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - j) sofern je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - k) sofern ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

- l) sofern die Holzentnahme auf Grund von Schadereignissen auf einer Fläche von über 0,3 ha nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - m) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
3. auf allen Waldflächen im Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von Mittelspecht, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan und Kranich werden durch die jeweiligen Waldeigentümer folgende Maßnahmen zum Schutz dieser signifikanten Vogelarten ergriffen:
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) Im Bereich von Horststandorten bzw. bekannten Brutstandorten wird während der Brutzeit in einem Umfeld von 300 Metern eine temporäre Ruhezone eingerichtet.
 - e) In dieser Ruhezone wird während der Brutzeit auf forstliche und jagdliche Nutzungen verzichtet.
 - f) Falls erforderlich, erfolgt eine Besucherlenkung durch die temporäre Sperrung von Wegen.
 - g) Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung in einem Radius von 100 Metern um traditionelle Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.
4. zusätzlich auf allen Waldflächen mit signifikanten Lebensraumtypen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. zusätzlich zu den Nr. 1 bis 4 auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten die Waldbewirtschaftung nach dem LÖWE-Erlass in seiner Vorbildfunktion gegenüber anderen Waldbesitzern erfolgt
- a) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhälter früherer Mittelwälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
 - b) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
6. Ausgeschlossen von der Freistellung der Forstwirtschaft ist die forstwirtschaftliche Nutzung in der in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwaldparzelle „Allerauenwald“.
7. Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5. und 6., Abs. 4 Nr.1 b), d), n) und Nr. 5., wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
8. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (5) Freigestellt ist
- 1. die ordnungsgemäße fischereiliche Angelnutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
 - b) ohne im Rahmen der Angelnutzung Bachbetten zu betreten,
 - c) ohne Einrichtung zusätzlicher befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschten,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Artbedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Zur Fallenjagd dürfen nur Lebendfallen verwendet werden.
- Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen, Zustimmungen und Einvernehmen bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die zuständige Naturschutzbehörde kann formlos als E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

3. Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten, sowie der europäischen Vogelarten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Allerauenwald im Drömling“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 3 vom 01.02.1979, S. 27-28) außer Kraft.

- (3) Das LSG „*Drömling*“ (Amtsbl.f.d.Landkreis Helmstedt Nr. 2 vom 28.02.1966, S. 3-5) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

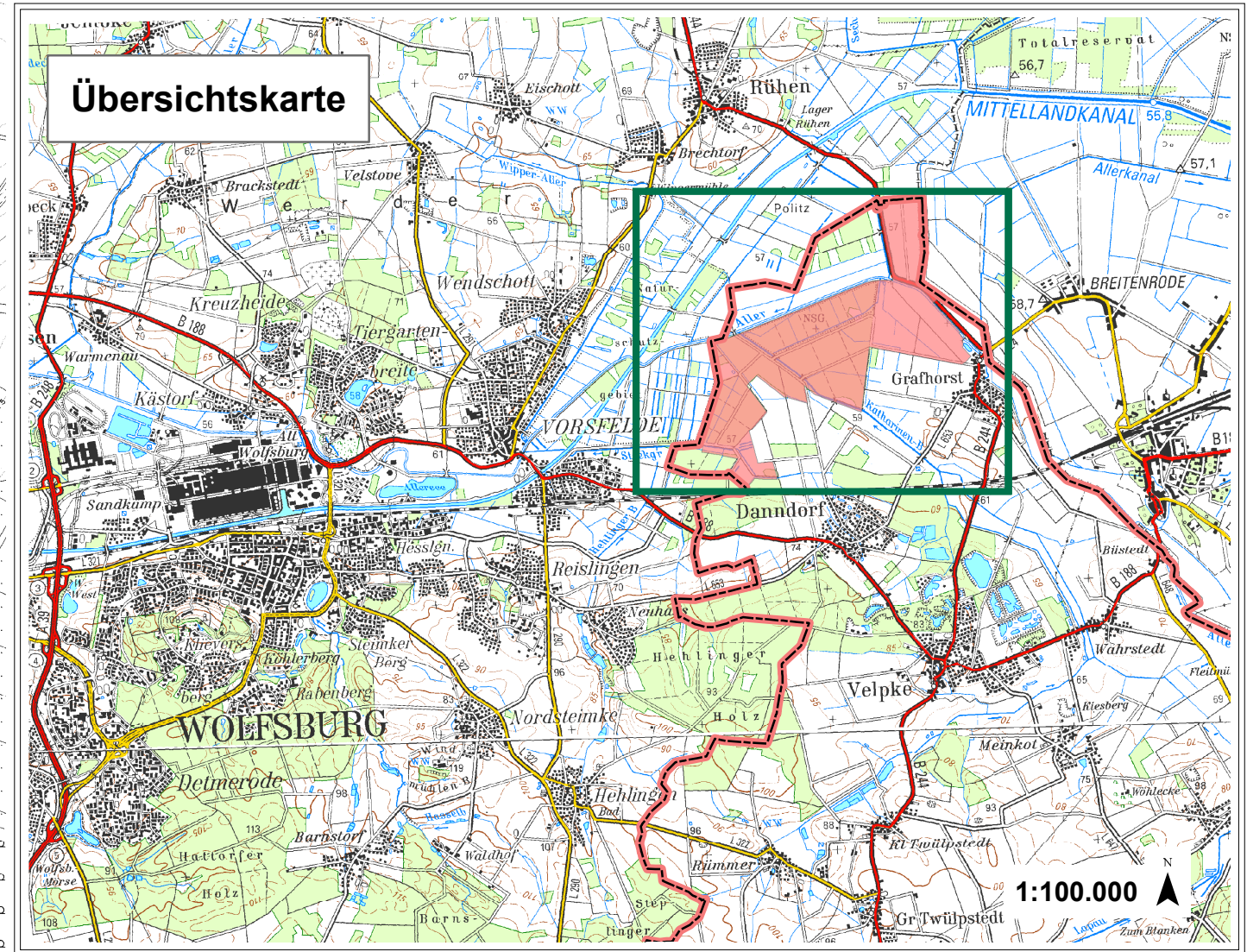
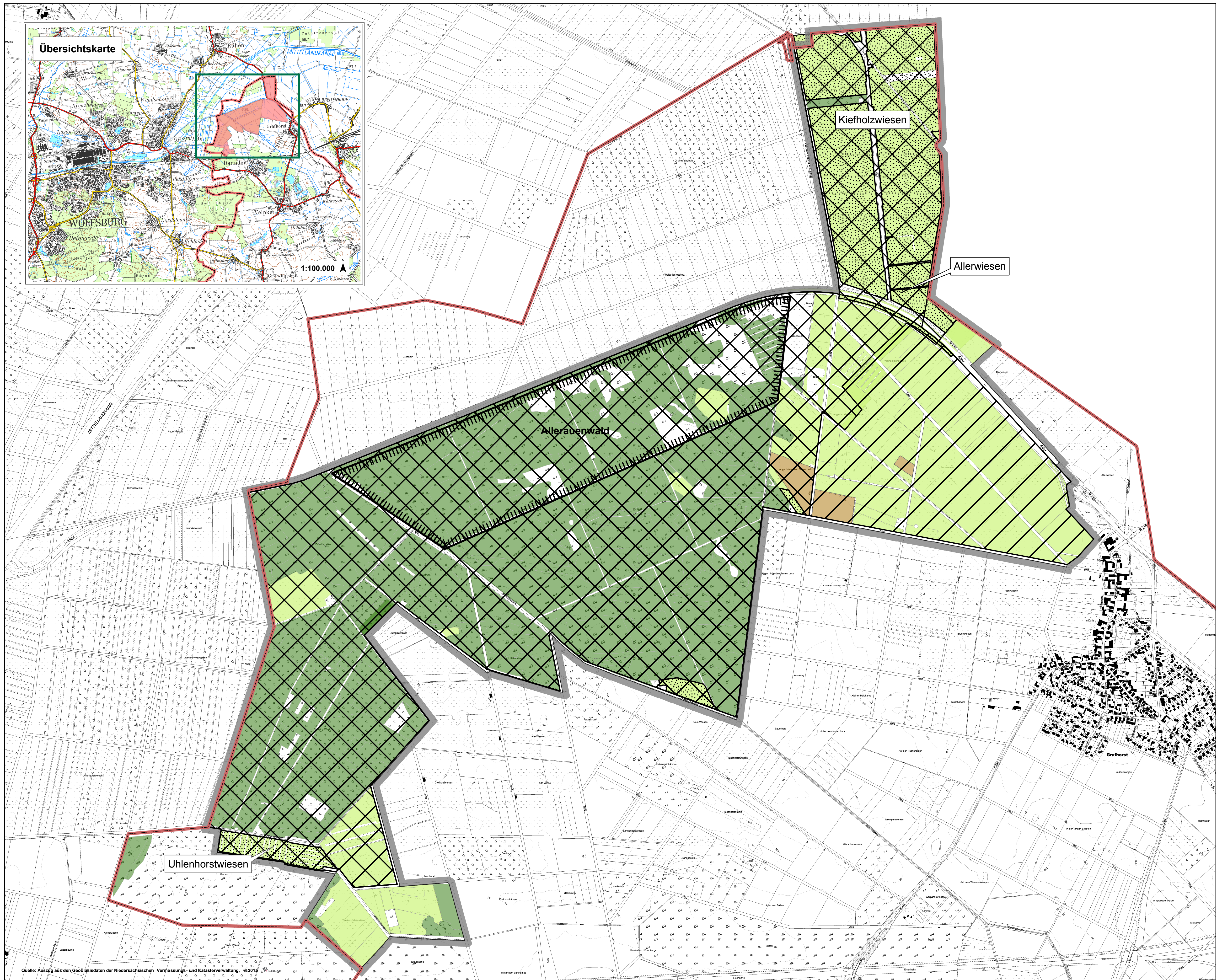
Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 27.06.2018

gez. Radeck

(L.S.)

(Radeck)

ABl.-Nr. 30 vom 24.07.2018



Naturschutzgebiet
"Südlicher Drömling"



Anlage A zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Südlicher Drömling"

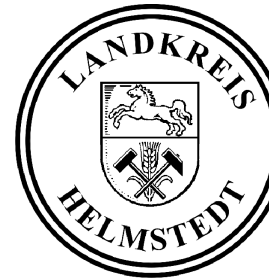
Legende

- Kreisgrenze
- Naturschutzgebiet (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
- Vogelschutzgebiet im NSG
- FFH-Gebiet im NSG
- Naturwald
- Lebensraum- und Biotypen im Grünland
- Grünland
- Acker
- Wald

Landkreis Helmstedt
-Untere Naturschutzbehörde-



Südtor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05352 / 121 - 2533
Fax: 05352 / 121 - 2608
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



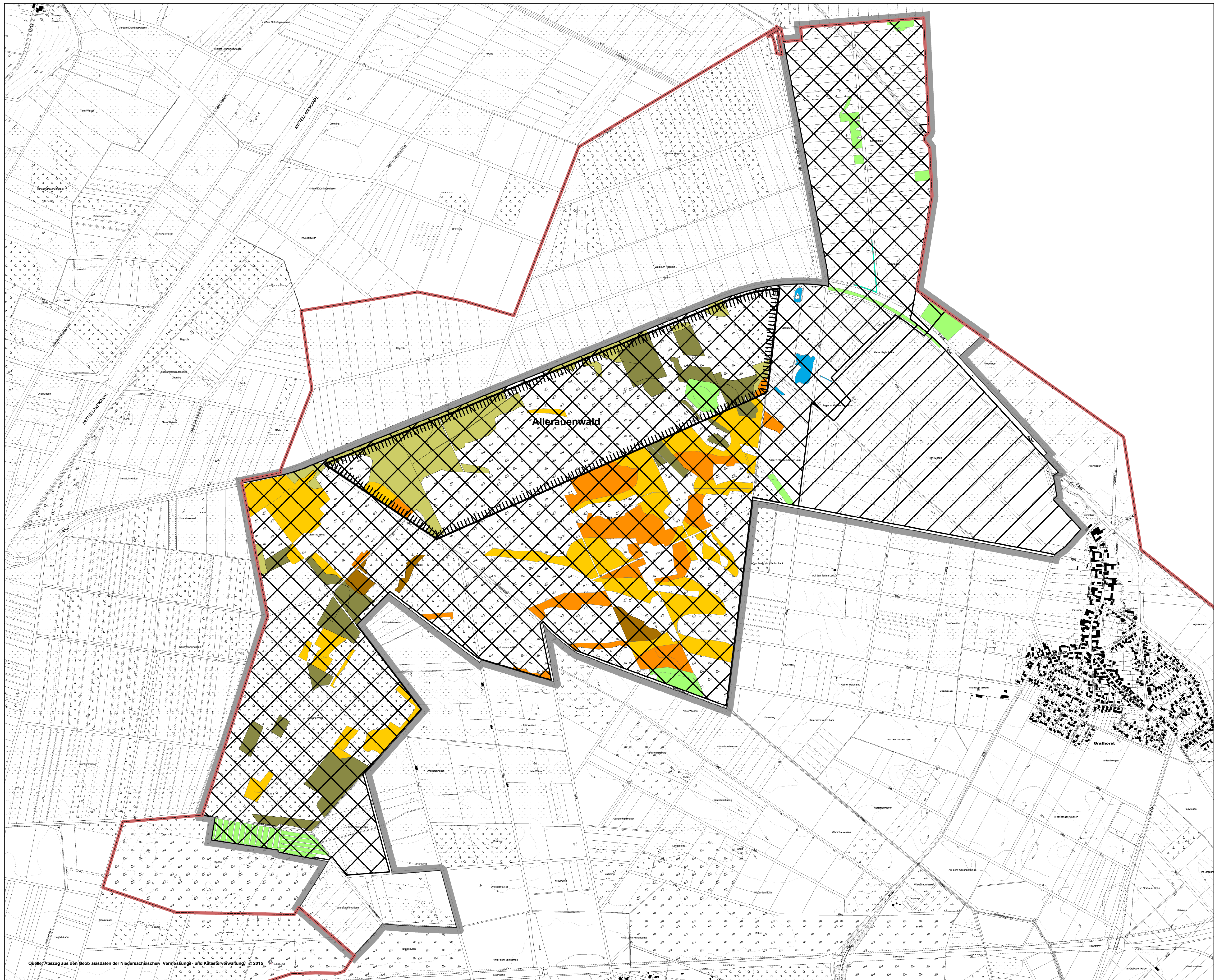
Helmstedt, den 27.06.2018
Der Landrat
gez. Radeck
(Radeck)

Stand: Juni 2018
Bearbeiter: Udo Herbst
Kartengrundlage: Rasterdaten der AK 5 (Stand 2016)

Maßstab 1:8.500

0 50 100 200 300 400 500
Meter





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015

Naturschutzgebiet "Südlicher Drömling" - Beikarte -



Anlage B zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Südlicher Drömling"

Legende

- Kreisgrenze
- Naturschutzgebiet (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
- FFH-Gebiet im NSG
- VS-Gebiet im NSG
- Naturwald

Lebensraumtypen

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen
- 6430 - Feuchte Hochstaudenflur
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
- 9160 - Eichen-Hainbuchenwald
- 9190 - Alter bodensaurer Eichenwald
- 91E0 - Auen-Wälder mit Alnus und Fraxinus
- 91F0 - Hartholzauwälder mit Quercus etc.

Fortschreibungsfähige Karte
über die Lage der Lebensraumtypen
nach Anhang I der FFH-Richtlinie
zum Zeitpunkt der
Schutzgebietsausweisung

[Aufgrund der Entwicklungsgebote
für das FFH-Gebiet wird sich die Lage
und der Umfang der jeweiligen
Lebensraumtypen im Laufe der
Jahre verändern.]

Landkreis Helmstedt

-Untere Naturschutzbehörde-

Südtor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05352 / 121-2533
Fax: 05352 / 121-2608
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 27.06.2018
Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

Stand: Juni 2018
Bearbeiter: Udo Herbst
Kartengrundlage: Rasterdaten der AK 5

Maßstab 1:8.500

0 50 100 200 300 400 500
Meter



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck